



Bekanntmachung

**des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB),
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz**

Die Aktiengesellschaft für Steinindustrie mit Sitz in 56564 Neuwied beantragte für die Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ mit Schreiben vom 22.02.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2 a BBergG (Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist).

Für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplanes ist wegen der Größe der Abbaufläche von über 25 Hektar die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 57 a und c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) UVP-V Bergbau (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist) durchzuführen.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt auf Grund § 5 BBergG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 4 LVwVfG (Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), das zuletzt durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) geändert worden ist) i. V. m. §§ 72 ff VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist).

Das LGB ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. der BergRZustV RP 2008 (Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322)) die zuständige Behörde für die Ausführung des





Bundesberggesetzes in Rheinland-Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das bergbauliche Vorhaben (Quarz- und Tontagebau – und damit Abbau grundeigener Bodenschätze gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG) soll entsprechend den Planunterlagen auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Kretz, Nickenich und Plaidt durchgeführt werden. Der Tagebau liegt nördlich der Ortslagen Kretz und Plaidt. Mit der Erweiterung des Tagebaus beträgt die Rahmenbetriebsplanfläche 150 Hektar.

Da von dem Vorhaben auch eine Vielzahl von Eigentümern betroffen sind die in der Stadt Andernach wohnen, erfolgt in der Stadt Andernach zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung sowie eine Offenlage der ausliegenden Unterlagen.

Der Rahmenbetriebsplan (Zeichnungen und Erläuterungen) für dieses Vorhaben kann in der Zeit vom

16.08.2021 bis 15.09.2021

bei der Stadtverwaltung Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach, Zimmer 315a, in den Zeiträumen

Montags von	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstags von	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwochs von	08:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von	08:00 – 16:00 Uhr
Freitags von	08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Stadtverwaltung Andernach hat Vorkehrungen getroffen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Die öffentliche Einsichtnahme erfolgt daher nach voriger Terminvereinbarung mit dem Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Andernach.

Termine können per E-Mail über die Adresse stadtplanung@andernach.de oder telefonisch über folgende Nummern vereinbart werden:

Frau Paulus: 02632/922-179 oder Frau Degen: 02632/99-110



Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer persönlichen Einsichtnahme ein geeigneter Mund- und Nasenschutz zu tragen ist. Auch gelten die bekannten Regeln wie Abstandswahrung und die Händedesinfektion vor dem Betreten des Gebäudes. Entsprechende Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

Weiterhin können die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, Rathausstraße 2 - 4, 56637 Plaidt in den Zeiträumen

Montags von	08:00 – 12:00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstags von	08:00 – 12:00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwochs von	08:00 – 12:00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von	08:00 – 12:00 und 14.00 - 16.00 Uhr,
Freitags von	08:00 – 12:00 Uhr.

eingesehen werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand wird die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz während der angegebenen Öffnungszeiten wegen der Corona-Pandemie nur nach Voranmeldung und individueller Terminvereinbarung unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen möglich sein. Die Terminvereinbarung muss telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz (Telefon 02632/299-0) erfolgen.

Ferner ist eine Einsichtnahme beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5 in 55129 Mainz zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montags von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Dienstags von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Mittwochs von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Donnerstag von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Freitags von	09:00 - 12:00 Uhr.

Wir bitten bei einer beabsichtigten Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des LGB um eine telefonische Voranmeldung und eine Abfrage der aktuellen pandemiebedingten Schutzmaßnahmen unter der Telefonnummer 06131 / 92 54 0.



Die Rahmenbetriebsplan und dieser Bekanntmachungstext sind gem. § 27 a VwVfG ebenfalls auf der Internetseite des LGB (www.lgb-rlp.de) aufrufbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Andernach, der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz sowie beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz Einwendungen, schriftlich oder zur Niederschrift, gegen das Vorhaben erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird bzw. Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, entsprechend § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG, ausgeschlossen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet für das **LGB** unter

<http://www.lgb-rlp.de/service/e-kommunikation.html>

aufgeführt sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen, zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Personen, die



Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.